

Die Rechtsabteilung

Bearbeitet vom Verbandssyndikus Rechtsanwalt Dr. Heßler

Kann eine Innung den Besuch einer von ihr errichteten Fachklasse für Fachzeichnen und theoretischen Unterricht erzwingen?

Wenn der Beschluß zur Einrichtung einer Fachklasse ordnungsmäßig von der Innung gefaßt, in das Statut aufgenommen und die etwaige Zustimmung der Handwerkskammer herbeigeführt worden ist, so ist jene Regelung sämtlichen Mitgliedern der Innung gegenüber bindend, soweit diese berufsschulpflichtige Lehrlinge beschäftigen. Jedes Mitglied, das sich weigert, den Beschluß zu erfüllen, kann durch Ordnungsstrafen gemäß § 92 c der Gewerbeordnung dazu angehalten werden. Bei weiteren Weigerungen kann gemäß § 144 a Abs. 2 der Gewerbeordnung die Entlassung des Lehrlings polizeilich erzwungen werden. Vorstehendes gilt auch dann, wenn die Fachklasse an einer auswärtigen Berufsschule innerhalb des Innungsbezirkes errichtet worden ist.

Besucht jedoch der Lehrling den gesamten Berufsschulunterricht, einschließlich Zeichnen in der Berufsschule am Wohnsitz seines Lehrherrn, so kommt eine Verletzung der Schulpflicht auf Grund des Volksschulrechtes nicht in Betracht.

Ist die Berufungssumme erhöht worden?

Nein! Die Notverordnung vom 1. Dezember 1930, die auch Vereinfachungen und Ersparnisse auf dem Gebiete der Rechtspflege vorsieht, enthält darüber keine Bestimmung. Die Zulässigkeit der Berufung ist also nach wie vor durch einen Wert des Beschwerdegegenstandes in Höhe von über 50 RM bedingt. Dagegen ist die Wertgrenze für die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche mit Wirkung vom 1. April 1931 ab von 500 RM auf 800 RM erhöht worden. Dadurch wird ein erheblicher Teil aller Prozesse der landgerichtlichen Zuständigkeit und damit dem Anwaltszwang entzogen. In dieser Maßnahme wird vielfach und von beachtlicher Seite eine erhebliche Verschlechterung der deutschen Rechtspflege erblickt.

Sind Trauringe pfändbar?

Gemäß § 811 Ziffer 11 der Zivilprozeßordnung unterliegen Trauringe nicht der Pfändung. Diese Vorschrift erstreckt sich aber sinngemäß nur auf Trauringe, die vom Schuldner als Zeichen seiner Eheschließung regelmäßig getragen werden, und zwar auch nach Auflösung der Ehe, nicht jedoch auf Trauringe, die als Familienandenken aufbewahrt werden. Verlobungsringe werden, sofern sie als Zeichen eines bestehenden Verlöbnisses getragen werden, entsprechend zu behandeln sein.

Sind Trauringe pfändbar, wenn sie unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind?

Nein, auch dann nicht! Für die Frage, ob eine Sache gemäß § 811 der Zivilprozeßordnung der Pfändung nicht unterworfen ist, ist es unerheblich, ob jene Sache dem Schuldner gehört oder nicht. Ist also beispielsweise für den Bedarf des Schuldners eine Uhr unentbehrlich, so kann sie der Uhrmacher nicht pfänden lassen, selbst wenn er dem Schuldner jene Uhr unter Eigentumsvorbehalt geliefert hat. Auf Grund seines Eigentumsvorbehaltes kann er aber den Schuldner auf Herausgabe der Uhr

verklagen. Wird dieser dann zur Herausgabe verurteilt, so kann ihm der Uhrmacher die Uhr durch den Gerichtsvollzieher wegnehmen lassen.

Wann verstößt eine Werbeveranstaltung in der Form eines Preisausschreibens oder einer ähnlichen Ankündigung gegen die guten Sitten?

Diese Frage läßt sich nicht allgemein beantworten, sondern ist vielmehr von Fall zu Fall zu entscheiden. Grundsätzlich ist festzustellen, daß eine solche Werbeveranstaltung als eine sittenwidrige Wettbewerbsmaßnahme auch dann in Betracht kommt, wenn eine Lotterie oder Ausspielung im Sinne von § 286 des Strafgesetzbuches nicht vorliegt, und zwar unter dem Gesichtspunkt, daß auf das Publikum durch Entfesselung der Spielleidenschaft ein unmittelbarer oder mittelbarer Kaufzwang ausgeübt werden soll. Hiernach ist es unseres Erachtens wettbewerbsrechtlich unzulässig, wenn ein Uhrmacher eine Lotterie in der Weise ankündigt, daß die Kunden, die innerhalb einer bestimmten Zeit bei ihm kaufen, den Kaufpreis für die Ware zurückerhalten, die sie an einem im voraus bestimmten, dem Publikum aber nicht bekannten Tage gekauft haben. Dagegen ist es wettbewerbsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Verlosung von Uhren unter die Personen angekündigt wird, die von den im Schaufenster ausgestellten Uhren diejenige bezeichnen, welche die meisten Stimmen auf sich vereint. Dieser Fall wurde auch in der vierten Sitzung des bei der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels gebildeten Sonderausschusses zur Regelung von Wettbewerbsfragen behandelt. Das Gutachten ging dahin, daß ein Verstoß gegen die guten Sitten in dem bezeichneten Verfahren nicht gesehen werde. In der Veranstaltung liege ein kräftiges Lockmittel zur Besichtigung der Schaufenster. Indessen könne man nicht so weit gehen, ein solches Lockmittel dem im allgemeinen von der Kaufmannschaft verpönten Anreizen oder den Reklamemitteln gleichzustellen, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Kaufzwang ausüben.

Wie verhält sich der Uhrmacher, wenn er nachträglich feststellen muß, daß er einem ihm bekannten Kunden eine gestohlene Uhr verkauft hat?

An einer gestohlenen Uhr kann niemand Eigentum erwerben, auch wenn er gutgläubig ist, es sei denn, daß die Uhr im Wege öffentlicher Versteigerung veräußert worden ist. Der Kunde kann also kein Eigentum an der Uhr erwerben. Auf Grund des Kaufvertrages mit ihm ist aber der Uhrmacher verpflichtet, ihm das Eigentum an der Uhr zu verschaffen. Der Uhrmacher muß sich also mit dem Eigentümer der Uhr in Verbindung setzen und mit ihm vereinbaren, daß dieser mit der Veräußerung der Uhr an den Kunden einverstanden ist. Ein derartiges Einverständnis wird natürlich nur dann zu erzielen sein, wenn der Uhrmacher den Eigentümer für die Uhr entschädigt. Selbstverständlich hat der Uhrmacher Rückgriffsrechte gegen seinen Lieferanten und den Dieb. Meistenteils wird sich allerdings eine Zwangsvollstreckung zur Verwirklichung derartiger Rückgriffsrechte als erfolglos herausstellen. Der Uhrmacher bleibt also schließlich der Geschädigte. Das muß er jedoch in Kauf nehmen, wenn er gegen seinen Kunden korrekt handeln will. (I/426)